

# Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

5. Jahrgang

Schorfheide, den 13.06.2008

Nummer 06 / 2008

## INHALT DES AMSTBLATTES

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl	Seite 1
Amtliche Bekanntmachung anlässlich des 15-ten Geburtstages des Roller Marktes Finowfurt	Seite 2
Einladung zur Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Schorfheide	Seite 2
Öffentliche Auslegung des erneut geänderten Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 5 „Böhmerheide“ im Ortsteil Böhmerheide gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 3
Wahlbekanntmachung für die Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide, des Ortsbeirats des Ortsteils Altenhof, des Ortsbeirates des Ortsteils Böhmerheide, des Ortsbeirates des Ortsteils Eichhorst, des Ortsbeirates des Ortsteils Finowfurt, des Ortsbeirates des Ortsteils Groß Schönebeck, des Ortsbeirates des Ortsteils Klandorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Lichterfelde, des Ortsbeirates des Ortsteils Schluff, des Ortsbeirates des Ortsteils Werbellin	Seite 4
Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg	Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 33. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 28. 04. 2008	Seite 11

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat am 28. April 2008 mit Beschluss Nr. HA – 0464/08 die Vorschlagsliste für Schöffen gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bestätigt.

Entsprechend § 36 (3) GVG ist die Vorschlagsliste in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Vorschlagsliste wird ab 16. Juni 2008 zu folgenden Zeiten ausgelegt:

1. im Empfang der Gemeindeverwaltung, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1, am

Montag u. Mittwoch von 10<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> und 13<sup>00</sup> bis 15<sup>00</sup> Uhr  
Dienstag von 09<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> und 13<sup>00</sup> bis 18<sup>00</sup> Uhr  
Donnerstag von 09<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> und 13<sup>00</sup> bis 16<sup>00</sup> Uhr  
Freitag von 09<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr,

2. im Bürgerbüro, OT Lichterfelde, Eberswalder Straße 1, am

Mittwoch (18.06.08) von 9<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> und 13<sup>00</sup> bis 18<sup>00</sup> Uhr und

3. im Bürgerbüro, OT Groß Schönebeck, Rosenbecker Straße 1a, am

Dienstag (17.06.08) von 9<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr und 13<sup>00</sup> bis 18<sup>00</sup> Uhr und

Donnerstag (19.06.08) von 9<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr und 13<sup>00</sup> bis 16<sup>00</sup> Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Beenden der Auslegung im Verwaltungsgebäude im OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1,

Zimmer 3.9, 3.7 und 3.6 zu den Sprechzeiten, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Schorfheide, den 29.05.2008



Uwe Schoknecht

Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schorfheide vom 14.03.2007 darf die Verkaufsstelle

**Roller GmbH & Co. KG, Markt Finowfurt und das gesamte Fachmarktzentrum im OT Finowfurt, An der B 167**

**am Sonntag, den 22. 06. 2008 anlässlich des 15-ten Geburtstages des Roller Marktes Finowfurt**

**in der Zeit von 13.<sup>00</sup> Uhr bis 18.<sup>00</sup> Uhr**

für den Verkauf geöffnet sein.

Schorfheide, 06.05.2008

Uwe Schoknecht, Bürgermeister

---

## Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide

### Einladung zur Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Schorfheide

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wird für die Gemeinde Schorfheide auf Grundlage des § 47d Absatz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz ein Lärmaktionsplan erarbeitet. Gemäß § 47d Absatz 3 ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Planes zu beteiligen und deren Mitwirkung zu ermöglichen.

**Am 23.06.2008 um 18.00 Uhr**

**findet hierzu im Speisesaal der Oberschule Finowfurt im Ortsteil Finowfurt, Spechthausener Straße 1 – 3 in 16244 Schorfheide**

**die erste Öffentlichkeitsveranstaltung zum Lärmaktionsplan statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger einladen sind.**

Themen dieser Veranstaltung sind:

- Ziele der Lärmaktionsplanung
- gesetzliche und rechtliche Grundlagen der Lärminderung allgemein
- Darstellung der Hauptkonflikt- und Problembereiche
- generelle Maßnahmen zur Lärminderung
- Vorstellung des Leitbildes zur Lärminderung
- Formulierung erster Ansätze zum Grundmaßnahmekonzept.

Schorfheide, 19.05.2008



Uwe Schoknecht  
Bürgermeister



### IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Redakteur: Mirko Seiffert • Telefon: 03335/45 34 15

e-mail: m.seiffert.schorfheide@barnim.de

Druck: Grill & Frank • Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide liegt ab dem Erscheinungstag in der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Kostenlose Zustellung erfolgt in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich oder bei Bedarf. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.

## Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide

### Öffentliche Auslegung des erneut geänderten Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 5 „Böhmerheide“ im Ortsteil Böhmerheide gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der mit Beschluss BA/0485/08 vom 11.06.2008 erneut geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Böhmerheide“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den unten aufgeführten vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, welche die Belange des Naturschutzes einschließlich des Umweltschutzes und der Landschaftspflege betreffen,

**vom 23. 06. 2008 bis einschließlich 07. 07. 2008**

zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten

Montag - Donnerstag 08<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr und 13<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr,  
 Dienstag 08<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr und 13<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
 sowie Freitag 08<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 öffentlich aus.

Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten

(Dienstag 09<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr und 13<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr, Donnerstag 09<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr und 13<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr, sowie Freitag 09<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr)

zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen zu folgenden Themen vor:

- Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde

inhaltliche Anregungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der geänderte Entwurf der Planzeichnung sowie die Begründung mit Umweltbericht können in dieser Zeit zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide

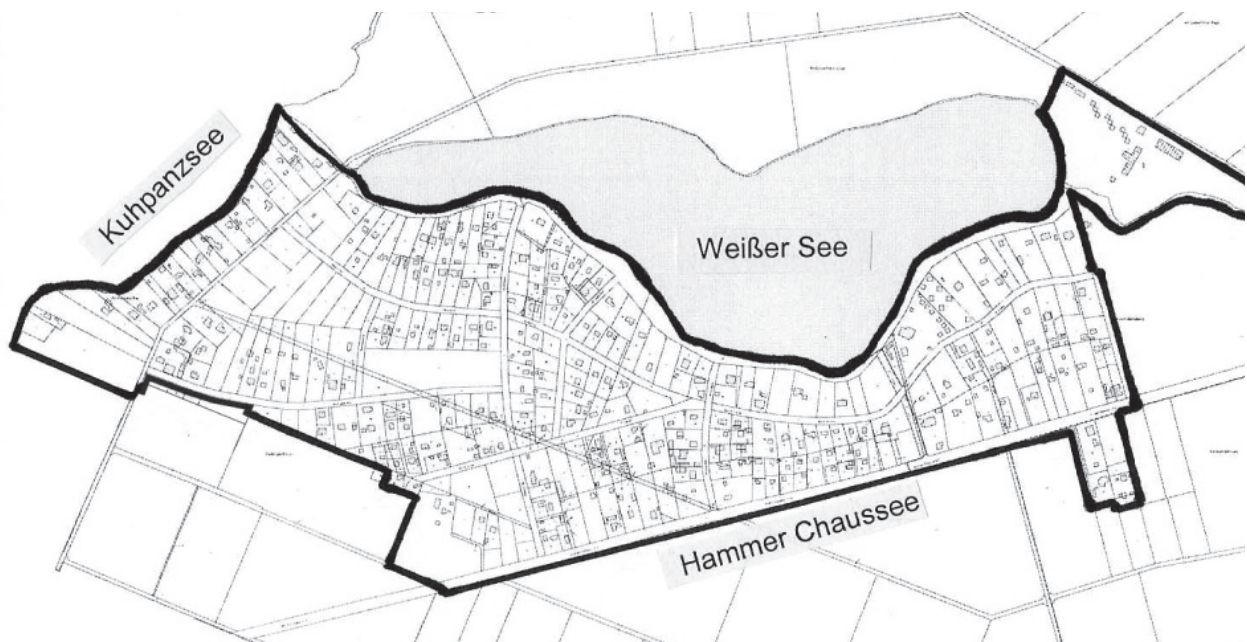
[www.gemeinde-schorfheide.barnim.de](http://www.gemeinde-schorfheide.barnim.de) unter Aktuelles/Schlagzeilen angesehen werden. Die Stellungnahmen liegen ausschließlich im Bauamt der Gemeindeverwaltung aus.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Schorfheide, 12.06.2008

*Uwe Schoknecht*

Uwe Schoknecht  
 Bürgermeister



# Wahlbekanntmachung für die Wahlen

der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Altenhof,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Böhmerheide,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Eichhorst,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Finowfurt  
des Ortsbeirats des Ortsteils Groß Schönebeck,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Klandorf,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Lichterfelde,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Schluff,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Werbellin

am 28. September 2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

## I. Wahltermin für die Kommunalwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 finden die **Wahlen**

der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Altenhof,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Böhmerheide,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Eichhorst,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Finowfurt  
des Ortsbeirats des Ortsteils Groß Schönebeck,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Klandorf,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Lichterfelde,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Schluff,  
des Ortsbeirats des Ortsteils Werbellin

am **Sonntag, den 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

## II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannten Kommunalwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

### A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide

#### 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **33** Gemeindevertreter zu wählen.

#### 2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Schorfheide hat durch Beschluss das Wahlgebiet in folgende **sechs** Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1: Ortsteil Finowfurt (1) [2296 Einwohner];

Wahlkreis 2: Ortsteil Finowfurt (2) [2391 Einwohner];

Wahlkreis 3: Ortsteil Groß Schönebeck (1) [1383 Einwohner];

Wahlkreis 4: Ortsteile Groß Schönebeck (2), Böhmerheide, Klandorf, Schluff, Eichhorst [1464 Einwohner];

Wahlkreis 5: Ortsteil Lichterfelde (1) [1389 Einwohner];

Wahlkreis 6: Ortsteil Lichterfelde (2), Altenhof, Werbellin [1465 Einwohner]

### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Gemeinde Schorfheide** OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide **schriftlich** eingereicht werden.

### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinde Schorfheide** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

### 5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle sechs Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei

sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens **49** Bewerber enthalten.  
 Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den Wahlkreis **1** darf höchstens **10** Bewerber enthalten.  
 Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den Wahlkreis **2** darf höchstens **11** Bewerber enthalten.  
 Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den Wahlkreis **3** darf höchstens **6** Bewerber enthalten.  
 Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den Wahlkreis **4** darf höchstens **6** Bewerber enthalten.  
 Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den Wahlkreis **5** darf höchstens **6** Bewerber enthalten.  
 Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den Wahlkreis **6** darf höchstens **6** Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern** Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen der Wahlleiterin mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide durch

mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## 9.2 Wichtige Hinweise

- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,
  - im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 1** mindestens **5** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 1** wahlberechtigten Personen,
  - im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 2** mindestens **5** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 2** wahlberechtigten Personen und
  - im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 3** mindestens **5** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 3** wahlberechtigten Personen
  - im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 4** mindestens **5** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 4** wahlberechtigten Personen
  - im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 5** mindestens **5** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 5** wahlberechtigten Personen
  - im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 6** mindestens **5** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 6** wahlberechtigten Personen
- beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Schorfheide**,

**Einwohnermeldebehörde (Raum 1.5)**, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von der Wahlleiterin auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldebehörde, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von der Wahlleiterin aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von der Wahlleiterin **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldebehörde (Raum 1.5)**, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers wird die Wahlleiterin unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 9.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von der Wahlleiterin aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebiets** bezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**  
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahIG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**  
Der Wahlausschuss beschließt am **28.08.2008** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahIG und §§ 38 und 39 BbgKWahIV verwiesen.
- C. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Altenhof und Eichhorst**  
Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Altenhof und Eichhorst mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Altenhof und Eichhorst ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das jeweilige Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
  2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder je Ortsbeirat zu wählen.
  3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **4** Bewerber enthalten.
- C. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Böhmerheide, Klandorf, Schluff und Werbellin**  
Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Böhmerheide, Klandorf, Schluff und Werbellin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Böhmerheide, Klandorf, Schluff und Werbellin ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das jeweilige Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
  2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder je Ortsbeirat zu wählen.
  3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **4** Bewerber enthalten.



4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahIG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schorfheide wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schorfheide wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine Unterstützungsunterschriften** beizufügen.  
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.  
 Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

**C. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Groß Schönebeck und Lichterfelde**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Groß Schönebeck und Lichterfelde mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Groß Schönebeck und Lichterfelde ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das jeweilige Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder je Ortsbeirat zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **7** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahIG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schorfheide wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge

für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schorfheide wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.  
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.  
 Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

**C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Finowfurt**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Finowfurt mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Finowfurt ist das Gebiet des Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **sieben** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **10** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahIG wählbar sind und im Ortsteil Finowfurt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schorfheide wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Finowfurt bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schorfheide wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **10 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Finowfurt durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine

der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von der Wahlleiterin beschafft und können bei ihr angefordert werden.

Schorfheide, 29.05.2008

Die Wahlleiterin für die Gemeinde Schorfheide Angela Braun

## B e k a n n t m a c h u n g

### des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 3 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

#### "Regionalflughafen Eberswalde - Finow".

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und die Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

**Die raumordnerische Gesamtabwägung kommt zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben mit den derzeit geltenden Zielen der Raumordnung zur Flughafenplanung (Z 1 LEP FS und Z 2.5.1 LEP GR) sowie mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung im Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (Z 6.6 LEP B-B) nicht vereinbar ist.**

**Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der FFH-Vorprüfung sind Konflikte ermittelt worden, die jedoch bei Erfüllung von Maßgaben ausgeräumt werden könnten.**

Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen eines ggf. nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Abarbeitung der im Raumordnungsverfahren erteilten Maßgaben nachzuweisen.

Die Landesplanerische Beurteilung zum Vorhaben "Regionalflughafen Eberswalde-Finow" kann ab sofort eingesehen werden:

#### in der Stadtverwaltung Eberswalde

Stadtentwicklungsamt, Zi. 328, Dr. Zinn-Weg 18, 16225 Eberswalde

Mo., Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

#### in der Gemeindeverwaltung Schorfheide

Bauamt, Zi. 2.11, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide (OT Finowfurt)

Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

#### im Amt Biesenthal-Barnim

Bauverwaltung, Haus 1, Foyer, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal

Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

#### in der Gemeindeverwaltung Wandlitz

Hauptamt, Zi. 11, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz

Di. 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Do. 10.00 - 12.00 Uhr und

#### in der Kreisverwaltung Barnim

Paul Wunderlich Haus, Strukturentwicklungsamt,

Haus D, Raum D 323, Am Markt 1, 16225 Eberswalde

dienstags von 9.00 - 18.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 03334 2141862, Frau Pellack.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Landesplanerische Beurteilung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Müllroser Chaussee 50, in 15236 Frankfurt (Oder) während der allgemeinen Dienstzeit zu nehmen.

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 33. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 28. 04. 2008

### Öffentlicher Teil

#### Vorschlagsliste Schöffen

Vorlage: HA/0464/08

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung bestätigt die "Vorschlagsliste Schöffen".

Die aufgeführten Bürger/innen haben sich für eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richter/innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Land- oder Amtsgericht) beworben.

*Der Beschluss Nr. HA/0464/08 wurde einstimmig gefasst.*

#### Die Berufung eines Wahlleiters und Stellvertreters

Vorlage: HA/0443/08

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung beschließt Frau Angela Braun, Hauptamtsleiterin der Gemeinde Schorfheide zur Wahlleiterin und Herrn Alexander Frolow, Amtsleiter des Ordnungs-, Schul- und Sozialamtes der Gemeinde Schorfheide zum Stellvertreter für die anstehende Kommunalwahl 2008 zu berufen.

*Der Beschluss Nr. HA/0443/08 wurde einstimmig gefasst.*

#### Die Zahl der Wahlkreise und deren Abgrenzungen

Vorlage: HA/0444/08

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung beschließt 6 Wahlkreise und die Abgrenzungen der Wahlkreise

(siehe Anlage) für die anstehende Kommunalwahl 2008.

*Der Beschluss Nr. HA/0444/08 wurde einstimmig gefasst.*

#### Abschnittsbildung „grundhafter Ausbau der Kirschenallee“ im OT Lichterfelde der Gemeinde Schorfheide

Vorlage: BA/0438/08

**Beschluss:** Es wird beschlossen, einen Ausbauabschnitt für den grundhaften Ausbau der Kirschenallee (Anlage) zu bilden.

*Der Beschluss Nr. BA/0438/08 wurde einstimmig gefasst.*

#### Abschnittsbildung „grundhafter Ausbau der Schulstraße mit Anschluss zur Mittelstraße“ im OT Eichhorst der Gemeinde Schorfheide

Vorlage: BA/0439/08

**Beschluss:** Es wird beschlossen, einen Ausbauabschnitt für den grundhaften Ausbau der Schulstraße mit Anschluss zur Mittelstraße (Anlage 1) zu bilden.

*Der Beschluss Nr. BA/0439/08 wurde mehrheitlich gefasst.*

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 18 „Café

#### Wildau“ - Abwägung der Stellungnahmen aus der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Beschluss über die Änderung des Entwurfs und die erneute Offenlage

Vorlage: BA/0468/08

#### Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung stimmt der Änderung des Vorhabenträgers entsprechend Antrag (Anlage 4) zu.
2. Die während der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Genehmigung des Planes der höheren Verwaltungsbehörde beizufügen.
4. Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Entwurfes des VBP entsprechend Abwägungsergebnis.

Die geänderten Entwürfe des VBP Nr. 18 „Café Wildau“ für das Gebiet der Gemarkung Eichhorst, Flur 2, Flurstücke 25 und 87 und der Begründung einschließlich Umweltbericht werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. (Anlage 3)

5. Die geänderten Entwürfe des VBP, der Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Absatz 3 BauGB zu benachrichtigen

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf zwei Wochen verkürzt.

6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes des VBP gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Der Beschluss Nr. BA/0468/08 wurde einstimmig gefasst.*

#### Bebauungsplan (BBP) Nr. 5 ‚Böhmerheide“ - 1. Änderung Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum geänderten Entwurf und Beschluss über die erneute Änderung des Entwurfs und die Offenlage

Vorlage: BA/0469/08

**Beschluss:**

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum geänderten Entwurf eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Genehmigung des Planes der höheren Verwaltungsbehörde beizufügen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des geänderten Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes entsprechend Abwägungsergebnis. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen nicht berührt. Die geänderten Entwürfe des BBP Nr. 5 „Böhmerheide“ und der Begründung einschließlich Umweltbericht werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. (Anlage 3)
4. Die geänderten Entwürfe des BBP, der Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Absatz 3 BauGB zu benachrichtigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden auf zwei Wochen verkürzt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Der Beschluss Nr. BA/0469/08 wurde einstimmig gefasst.*

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 17 A „Laska“****Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Beschluss über den Entwurf und die Offenlage**

Vorlage: BA/0470/08

**Beschluss:**

1. Die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Vor-

entwurfes des VBP entsprechend Abwägungsergebnis. Im Ergebnis der Abwägung und auf der Grundlage des Antrages der Vorhabenträger vom 14.04.2008 wird die Abgrenzung des Plangebietes gemäß Anlage 3 geändert. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 A umfasst in der Gemarkung Lichterfelde, Flur 5 nunmehr die Flurstücke 194/3, 195/3, 228 teilweise, 233, 240 und 235 teilweise. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Wohnbebauung der Messingwerkstraße, im Norden an die Flurstücke 228 und 230 der Flur 5; es ist im Westen begrenzt durch einen Abzweig der Messingwerkstraße und den Geh- und Radweg „Hopps-Steig“ und grenzt im Osten an das Gartenland der Mischgebietsgrundstücke der Eberswalder Straße. Die Entwürfe des VBP Nr. 17 A „Laska“ und der Begründung einschließlich Umweltbericht werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. (Anlage 4)

4. Die Entwürfe des VBP, der Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes des VBP gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Der Beschluss Nr. BA/0470/08 wurde einstimmig gefasst.*

**Innenbereichssatzung Altenhof****Beschluss zur Korrektur der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Altenhof**

Vorlage: BA/0472/08

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die rechtswirksame Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Altenhof vom 20.09.2000 im Bereich des Flurstückes 94 der Flur 1 in der Gemarkung Altenhof gemäß Anlage 3 zu korrigieren.
2. Den betroffenen Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit ist gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

*Der Beschluss Nr. BA/0472/08 wurde einstimmig gefasst.*

**Nichtöffentlicher Teil**

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Uwe Schoknecht, Bürgermeister